

Arbeitsrecht

Urlaubsansprüche Langzeiterkrankter

Noch bis vor kurzem ging die ständige Rechtsprechung davon aus, dass der Urlaub eines langzeiterkrankten Arbeitnehmers – ebenso wie der finanzielle Urlaubsabgeltungsanspruch - endgültig und ersatzlos verfällt, wenn der Arbeitnehmer wegen der Erkrankung im Urlaubsjahr selbst oder bis zum Ende des gesetzlichen Übertragungszeitraums am 31.03. des Folgejahres nicht genommen werden konnte. Aufgrund einer wie ein Donner einschlagenden Entscheidung des europäischen Gerichtshofs im Jahre 2009 entschied das Bundesarbeitsgericht noch im selben Jahr, dass gesetzliche Urlaubsansprüche bei Erkrankung des Arbeitnehmers über diese Grenzen heraus nicht verfallen. Offen blieb allerdings, ob es hierfür nicht eine zeitliche Grenze gibt. Nicht nur den Arbeitgebern, sondern auch den Gerichten wurde der Gedanke unheimlich, dass Langzeiterkrankte über Jahre hinweg ihren vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch ansammeln und eines Tages in vollem Umfang geltend machen können. Schließlich war diese Rechtsfolge dann wohl auch dem Europäischen Gerichtshof nicht mehr geheuer. Im Jahre 2011 entschied der EuGH deshalb, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt.

Was passiert nun, wenn bei einem Langzeiterkrankten das Arbeitsverhältnis beendet wird und er seinen angesammelten Urlaub noch nicht nehmen konnte? Nach dem Gesetz wandelt sich der Anspruch auf Urlaubsabgeltung in einen reinen Geldanspruch um. Bisher war die gesetzliche Regelung so, dass dieser Anspruch dann am 31.12. des Jahres des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis unterging.

Auch diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr aufgegeben. Der Anspruch unterfällt nicht mehr dem Fristenregime des Bundesurlaubsgesetzes, sondern den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Es greift also die 3-jährige Verjährungsfrist. In diesem Zeitraum kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung geltend machen.

Reinhard Hauff LL.M

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht